



Amtsgericht  
Hohenstein-Ernstthal  
Strafgericht

Aktenzeichen: **2 Cs 110 Js 12540/25**

Selbst wenn man eine Nutzung der Mobilfunknummer durch den Angeklagten unterstellt, wäre unabhängig hiervon auch hinreichlich das IP-Account „fraterula\_10“ nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass dieser Account eigentlich Angeklagter, sondern von einer anderen Person eingerichtet und daher die Mobilfunknummer des Angeklagten mit oder ohne dessen Einwissen und Wissen weiterverwendet wurde.

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Die in der Akte enthaltenen weiteren Accounts vom Account wurden ebenfalls in Ausnahmefällen persönlich erkannt und aus dabei beweislichem Maßstab nur zur Strafverfolgung genommen, enthalten jedoch keine Tatsche, die nur sonstige Anklage gegen Rückendeckung lediglich einen Anhaltspunkt ab weist, liegt zufolge der Ergebnisse des Urteils keine Straftat vor.

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

wegen Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 Abs. 1 StGB)

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 Abs. 1 StGB)

hat das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal – Strafrichter –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 04.11.2025, an der teilgenommen haben

[REDACTED] als Strafrichter  
[REDACTED] als Vertreter der Staatsanwaltschaft  
[REDACTED] als Verteidigerin  
[REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte wird **freigesprochen**.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

**Gründe:**

Dem Angeklagten lag zur Last, am 17.01.2024 gegen 07:12 Uhr auf der Internetplattform „X“ unter Nutzung des öffentlichen Accounts „████████“ die Parole „Alles für Deutschland“ gepostet zu haben.

Der Angeklagte war von diesem Vorwurf jedoch aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Zwar stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die genannte Parole zur oben angegebenen Zeit tatsächlich vom Nutzer des Accounts „████████“ gepostet wurde, da ein entsprechender Ausdruck der Veröffentlichung von diesem Account gesichert und in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

Mit den in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweismitteln konnte jedoch nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Angeklagte der tatsächliche Nutzer dieses Accounts ist. Die von der Twitter International Unlimited Company zur Verfügung gestellten Nutzerdaten zum o. g. Account wurden in der Hauptverhandlung verlesen. Hieraus ergeben sich jedoch keine persönlichen Daten des Nutzers mit Ausnahme der hinterlegten Mobilfunknummer +49 █████. Ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesen wurde die Antwort der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, woraus sich ergibt, dass diese Mobilfunknummer einem mit den Personalien des Angeklagten abgeschlossenen Mobilfunkvertrag zuzuordnen ist.

Auch wenn auf Grund dieser Umstände eine Täterschaft des Angeklagten durchaus möglich, ggf. auch wahrscheinlich ist, begründen sie aus Sicht des Gerichts keine hinreichende Gewissheit für eine Verurteilung.

Bereits die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte auch der tatsächliche Nutzer der genann-

ten Mobilfunknummer ist, ist keinesfalls zwingend. Abgesehen davon, dass Mobilfunkverträge auch unter Nutzung fremder Personalien abgeschlossen werden könnten und unklar ist, ob und inwiefern hier durch den Mobilfunkanbieter eine Verifizierung der angegebenen Daten stattgefunden hat, ist es auch durchaus nicht unüblich, dass SIM-Karten und Telefonnummern vom Vertragspartner bereitwillig an Familienmitglieder oder Freunde zur alleinigen Nutzung weitergeben werden und tatsächlicher Nutzer der Telefonnummer und Vertragspartner daher auseinanderfallen.

Selbst wenn man eine Nutzung der Mobilfunknummer durch den Angeklagten unterstellt, wäre unabhängig hiervon auch hinsichtlich des „X“-Accounts „████████“ nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass dieser Account nicht vom Angeklagten, sondern von einer anderen Person eingerichtet und dabei die Mobilfunknummer des Angeklagten mit oder ohne dessen Einverständnis hinterlegt wurde. Eine Verifizierung der hinterlegten Daten durch den Betreiber der Plattform „X“ erfolgt bekanntlich nicht.

Die in der Akte enthaltenen weiteren Ausdrücke vom Account wurden ebenfalls in Augenschein genommen, enthalten jedoch keine Texte, Bilder oder sonstige Einträge, die Rückschlüsse auf die Person des Nutzers zuließen.

Weitere Erkenntnisse oder Beweismittel lagen zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht vor. Insbesondere versprach auch eine Durchsuchung beim Angeklagten und Beschlagnahme etwaiger Handys oder sonstiger Endgeräte zur Prüfung der tatsächlichen Nutzung der o. g. Telefonnummer und des o. g. „X“-Accounts auf Grund der mit der Anklageerhebung verbundenen Warnwirkung keinen Erfolg mehr und hätte ggf. bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen müssen.

Nachdem sich die realistische Möglichkeit der Nutzung des Accounts durch eine andere Person nicht ausschließen ließ, war im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass er den o. g. Post nicht selbst verfasst hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Richter am Amtsgericht  
████████